



Ministerin

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel, 7. August 2013

**Bericht der Justizministerin über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Überlastungssituation in der Justiz**

Antrag der Innenpolitischen Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion,  
Frau Petra Nicolaisen, MdL, vom 4. Juni 2013 (Umdruck 18/1264)

Vorberichte vom 27. Februar 2013 und 25. Juni 2013

Anlage:

Bericht der Arbeitsgruppe – Empfehlungen zur Optimierung der Strafkammern bei den Landgerichten im Land Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung auch der Rolle der Staatsanwaltschaften

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

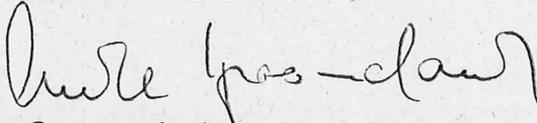
unter Bezugnahme auf meine Berichte vom 27. Februar 2013 und 25. Juni 2013 übersende ich in der Anlage den im Juli 2013 vorgelegten Abschlussbericht der Arbeitsgruppe – Empfehlungen zur Optimierung der Strafkammern bei den Landgerichten im Land Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung auch der Rolle der Staatsanwaltschaften.

Der Bericht ist mit Schreiben vom heutigen Tage auch den Präsidentinnen und Präsidenten sowie dem Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein und den Mitbestimmungsgremien (Bezirksrichterrat, Hauptrichterrat, Hauptstaatsanwaltsrat) zugeleitet worden.

Soweit die in dem Abschlussbericht ausgesprochenen Empfehlungen die Landesjustizverwaltung betreffen (namentlich die Bereiche Personalbewirtschaftung, Einstellung von neuen Richterinnen und Richtern, Qualifizierung der Berufsanfänger u.a. durch geeignete Fortbildungsangebote, Förderung von Abordnungen von Richterinnen und Richtern an die Staatsanwaltschaft und umgekehrt), werden die Möglichkeiten einer weiteren Umsetzung nunmehr geprüft.

Zudem haben sowohl die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts als auch die Präsidentin des Landgerichts Kiel bei einer Besprechung am 17. Juli 2013 anlässlich der Berichtsübergabe an unser Haus angekündigt, die an die Justiz gerichteten Empfehlungen im Rahmen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Gerichtspräsidien eingehend zu erörtern. Ziel dieser Erörterungen ist eine nachhaltige Verbesserung der Situation der Strafkammern an den Landgerichten, insbesondere am Landgericht Kiel. Zu dem mit Mitteln aus dem Programm „Betriebskostenoffensive vorsorgende Finanzpolitik“ (PROFI) finanzierten Projekt „Verbesserung der Effizienz der Wirtschaftsstrafkammern am Landgericht Kiel“ hat die Präsidentin des Landgerichts Kiel mitgeteilt, dass die konzeptionelle Umsetzung durch eine Organisationsberatung (Dr. Ingeborg Rubbert, Hamburg) und einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Duisburg begleitet werden wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Spoorendonk



**Empfehlungen**  
**zur Optimierung der Strafkammern bei den**  
**Landgerichten im Lande Schleswig-Holstein unter**  
**Berücksichtigung auch der Rolle der**  
**Staatsanwaltschaften**

**Bericht der Arbeitsgruppe**

## I. **Arbeitsauftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:**

Anlässlich erheblicher Belastungen vor allem der großen Strafkammern des Landgerichts Kiel initiierte Anfang Februar 2013 das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Praktikern der Justiz. Der Arbeitsauftrag lautete zunächst auf Untersuchung der „Situation der Strafkammern bei den Landgerichten“. Anfang April 2013 wurde der Auftrag erweitert auf die Entwicklung von „Empfehlungen zur Optimierung der Strafkammern bei den Landgerichten im Lande Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung auch der Rolle der Staatsanwaltschaften“. Die Federführung wurde der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts übertragen.

Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- VRiOLG Michael Lautebach und VRiOLG Dr. Martin Probst (OLG, Moderation)
- RiLG Dr. Bodo Clausen (LG Kiel)
- VRiLG Kai Schröder (LG Lübeck)
- RiinLG Birte Babener (LG Flensburg)
- RiinLG Isabel Hildebrandt (LG Itzehoe)
- RiAG Dr. Carsten Laue (AG Kiel, Vertreter der Amtsgerichte)
- LOStA Thomas-Michael Hoffmann (StA Lübeck) und OStAin Gyde Kaschner (GenStA, zeitweise) als Vertreter der Staatsanwaltschaften
- VRiLG Marc-Andrej Gabler (LG Kiel, für den Haupttrichterrat).

Die Arbeitsgruppe hat Sitzungen am 12. Februar 2013, am 7. März 2013, am 7. Mai 2013 und am 11. Juni 2013 durchgeführt.

## II. Ausgangssituation – Belastung der großen Strafkammern bei den Landgerichten, insbesondere beim Landgericht Kiel:

Die Einzelberichte der Vertreter der vier Landgerichte Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck und der Überblick über das bisher bekannte Zahlenmaterial (Geschäftsberichte, Zählkartenstatistik, vergleichende Untersuchung an 22 Landgerichten unter Federführung des OLG Celle) ließen rasch erkennen, dass in den letzten Jahren zwar auch etwa beim Landgericht Flensburg als einem der beiden kleineren Landgerichte des Landes es vor allem bei den großen Strafkammern zum Aufbau von Rückständen gekommen ist, dies aber schon seit längerem beim Landgericht Kiel geschieht. Dies fällt dort insbesondere im Vergleich zum Landgericht Lübeck als zwar etwas kleinerem, aber nächstgrößeren Landgericht auf.

Wie für das größte Landgericht des Landes nicht anders zu erwarten, weist das Landgericht Kiel zwar nach den **Geschäftsberichten** die höchsten **Eingangszahlen** erstinstanzlicher Strafsachen auf. Im Schnitt lagen die Eingänge von 2008 bis 2011 bei ca. 173 Verfahren, beim Landgericht Lübeck bei ca. 122, beim Landgericht Itzehoe bei ca. 77 und beim Landgericht Flensburg bei 78 Verfahren, wobei allerdings allein im Jahre 2011 100 neue Verfahren eingegangen sind, hier also neben einer beständigen Steigerung im letzten Jahr der Betrachtung ein Anstieg um 33 % zu verzeichnen ist. Für das Jahr 2012 hat sich die Situation am Landgericht Flensburg leicht entspannt, dort sind 82 Verfahren eingegangen, beim Landgericht Itzehoe 61 Verfahren, beim Landgericht Lübeck ist mit „nur“ 100 neuen Verfahren eine deutliche Entspannung eingetreten. Beim Landgericht Kiel hat sich die Situation der Eingänge mit 204 neuen Verfahren aber nochmals etwas verschärft.

Bei den **Erledigungen** erstinstanzlicher Verfahren zeigt sich ein ähnliches Bild. Erwartungsgemäß wurden beim Landgericht Kiel in den Jahren 2008 bis 2011 die meisten Verfahren mit durchschnittlich ca. 153 erledigt, beim Landgericht Lübeck waren es im Durchschnitt ca. 121, beim Landgericht Itzehoe ca. 70 und beim Landgericht Flensburg ca. 73 Verfahren. Die

rechnerischen Erledigungsquoten betragen danach in diesen Jahren in Kiel 88 %, in Lübeck 99 %, in Itzehoe 91 % und in Flensburg 94 %. Im Jahr 2012 ergaben sich rechnerische Erledigungsquoten beim Landgericht Kiel von 85 %, beim Landgericht Lübeck von 90 %, beim Landgericht Itzehoe von 87 % und beim Landgericht Flensburg von 90 %.

Entsprechend den voran genannten Zahlen hat sich der **Bestand** erstinstanzlicher Verfahren entwickelt. Dieser betrug beim Landgericht Kiel nach 93 Verfahren im Jahr 2008 im Jahr 2011 schon 141 Verfahren und ist im Jahr 2012 weiter auf 154 Verfahren angestiegen. Beim Landgericht Lübeck lassen sich zwar Schwankungen geringfügiger Art feststellen, im Jahr 2008 betrug er jedoch ebenso wie im Jahr 2011 42 Verfahren, im Jahr 2012 ist ein leichter Anstieg auf 51 Verfahren festzustellen. Auch beim Landgericht Itzehoe ist insoweit ein relativ gleichbleibender Stand mit leichten Schwankungen zu verzeichnen, 2008 betrug der Bestand 38 Verfahren, genauso wie Ende des Jahres 2012. Beim Landgericht Flensburg zeichnet sich zwar ein leichter Anstieg des Bestandes ab, der von 37 im Jahr 2008 auf 49 Verfahren im Jahr 2011 und auf 63 Verfahren im Jahr 2012 gestiegen ist, wobei 2010 der Bestand noch 37 Verfahren betrug und sich der Anstieg 2011 durch den erheblichen Anstieg der Eingänge erklärt.

Vor allem der im Vergleich zu den Angaben in den Geschäftsberichten detailreicheren **Zählkartenstatistik** lassen sich weitere Vergleichsmerkmale entnehmen, wie etwa die durchschnittliche Anzahl der Verhandlungstage, die Dauer der Verfahren in Monaten oder die Anzahl der erledigten Verfahren, in denen ein Angeklagter sich in Untersuchungshaft befand.

Auffällig ist, dass die **Dauer der Verfahren** in Monaten und die **Anzahl der Verhandlungstage** nicht unbedingt und unmittelbar davon abhängig ist, ob vermehrt Haftsachen oder vermeintlich schwierigere Sachen anfallen. Dies wird am Beispiel der für Lübeck niedergelegten Zahlen im Vergleich zu denen der kleineren Landgerichte, aber auch zu denen des Landgerichts Kiel deutlich. Die durchschnittliche Anzahl der Verhandlungstage am Landgericht Lübeck und die durchschnittliche Verfahrensdauer liegen z. T. unter denen der

Landgerichte Flensburg und Itzehoe, mit Ausnahme des Jahres 2008 aber immer deutlich unter denen des Landgerichts Kiel, obwohl z. B. für das Jahr 2011 mit 44 Haftsachen (U-Haft) nur 3 weniger als beim Landgericht Kiel verhandelt wurden (2012: 34 Haftsachen beim Landgericht Lübeck, 52 Haftsachen beim Landgericht Kiel). So betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Vergleichsjahren 2008-2011 in Lübeck 5,7 Monate, in Kiel 8 Monate, in Flensburg 7,5 Monate und in Itzehoe 7,6 Monate. Die angespannte Lage beim Landgericht Kiel verdeutlicht sich auch hier in den Vergleichszahlen für das Jahr 2012. Verfahren, die durch Urteil endeten, dauerten im Jahr 2012 in Kiel 11,2 Monate, in Lübeck 5,4 Monate, in Flensburg 6,9 Monate und in Itzehoe 8,0 Monate. Auch die durchschnittliche Zahl der Verhandlungstage betrug im Jahr 2012 in Kiel 4,3, während in Flensburg 3,2, in Itzehoe 2,5 und in Lübeck 3,0 Verhandlungstage im Schnitt zu verzeichnen waren. Beim Landgericht Kiel war danach auch der höchste Anstieg hinsichtlich der Verfahrensdauer und der Anzahl der Verhandlungstage zu den Vorjahren festzustellen.

In dem Datenüberblick nicht enthalten ist beim Landgericht Kiel das sogenannte „SMS-Verfahren“, das nunmehr schon ins vierte Verhandlungsjahr geht, weil es noch nicht abgeschlossen ist und in der vorangegangenen Darstellung nur die erledigten Verfahren berücksichtigt wurden. Wird weiter bedacht, dass der Arbeitskräfteeinsatz gerade beim Landgericht Kiel zuletzt immer über dem rechnerischen Arbeitskraftbedarf lag, lassen sich letztlich allein aus dem Zahlenmaterial keine befriedigenden Antworten auf die Frage nach den Gründen für die derzeitige angespannte Situation beim Landgericht Kiel finden. Hier muss es weitere Ursachen geben, deren Existenz zwar nicht rechnerisch, wohl aber durch Erfahrungswissen überprüft werden kann.

**Hypothesen der Arbeitsgruppe** richteten sich hierbei neben einer – aktuell für den Gerichtsstandort Kiel durchaus zu verzeichnenden - Häufung von Großverfahren und Ausreisserverfahren, wie etwa dem SMS-Verfahren, auf die Verweildauer und den Ausbildungsstand der in den Strafkammern eingesetzten Arbeitskräfte und auf Reibungsverluste durch ineffektiv geschnittene Zuständigkeiten einschließlich von Mischzuständigkeiten.

Was die aus den Geschäftsverteilungsplänen erkennbare **derzeitige Struktur großer Strafkammern** bei den Landgerichten anbelangt, fällt in der Tat auf, dass bei den kleineren Landgerichten Itzehoe und Flensburg über lange Jahre im Wesentlichen mit zwei großen Strafkammern gearbeitet wurde und auch das Landgericht Lübeck über vier Strafkammerbesetzungen, aufgeteilt auf sechs große Strafkammern, darunter eine Schwurgerichtskammer, eine Wirtschaftsstrafkammer, zwei Jugendkammern und eine Kammer für Sexualstraftaten nach den §§ 173-184 g StGB, verfügt. Demgegenüber enthält der Geschäftsverteilungsplan für 2013 beim Landgericht Kiel die Einrichtung von 9 großen Strafkammern, darunter eine Schwurgerichtskammer und eine Jugendkammer und 4 Wirtschaftsstrafkammern, sowie eine große Hilfsstrafkammer. Die Mitglieder der Wirtschaftsstrafkammern sind zudem nur anteilig in diesen Kammern tätig und im Übrigen Mitglied anderer Kammern, zumeist Strafkammern. Eine Sonderzuständigkeit für Sexualstraftaten wird beim Landgericht Kiel nicht vorgehalten.

### **III. Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Situation der großen Strafkammern beim Landgericht Kiel:**

Nachdem der Vertreter des Landgerichts Kiel umfangreiche Neustrukturierungen in Aussicht gestellt hatte – insbesondere die Freistellung der 5. Großen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) von Neueingängen zwecks besseren Abbaus der Altbestände und die personelle Neuaufstellung der 6. Großen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) sowie die Stärkung der allgemeinen Strafkammern durch Auflösung der Hilfsstrafkammer -, gelangte die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit am 21. März 2013 einvernehmlich zu folgenden **Zwischenergebnissen** (Stand 14. März 2013):

1. Die Arbeitsgruppe hat das zugängliche Datenmaterial einer ersten Sichtung unterzogen und namentlich beim Landgericht Kiel einen besorgniserregenden Bestand an Altverfahren festgestellt, der in einer Reihe älterer Verfahren den

Eintritt der Verfolgungsverjährung befürchten lässt. Hinzu kommen das in seinem Bearbeitungsaufwand den Rahmen sprengende sog. SMS-Verfahren und die erhebliche Belastung einiger Kammern mit Haftsachen. In der Gesamtschau ist damit eine Belastungssituation der großen Strafkammern beim Landgericht Kiel entstanden, die sich deutlich von der Situation anderer Landgerichte abhebt und eine funktionsfähige Strafrechtspflege gefährdet.

2. Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass das Landgericht Kiel Umstrukturierungsmaßnahmen erwägt, die einen Belastungsausgleich innerhalb der Strafkammern und die Abarbeitung der Altbestände ermöglichen sollen.  
Diese Maßnahmen erscheinen sinnvoll und notwendig, werden aber nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht ausreichen, um zu einer nachhaltigen Verbesserung zu gelangen. Die Arbeitsgruppe sieht allerdings auch, dass damit das Landgericht Kiel die Möglichkeit interner Maßnahmen weitgehend ausgeschöpft hat.
3. Notwendig ist nach Einschätzung der Arbeitsgruppe daneben die kurzfristige Zufuhr weiterer Arbeitskraftanteile – insbesondere 2 R-1 Stellen –, um zusammen mit der ausgeschriebenen R-2-Stelle baldmöglichst den Komplettaufbau einer neuen großen Strafkammer zu ermöglichen.
4. Die Arbeitsgruppe schätzt die jetzige Situation des Landgerichts Kiel als Ergebnis eines schon längerfristigen und multifaktoriellen Geschehens ein, das allein durch die Zahl der Eingänge und der zur Verfügung stehenden AKA-Anteile nicht erklärt werden kann. Zur nachhaltigen Verbesserung wird es daher auch mittelfristig weiterer Maßnahmen der Organisation und Personalentwicklung bedürfen. Entsprechende Empfehlungen könnten – soweit dies gewünscht wird – von der Arbeitsgruppe in einem weiteren Schritte erarbeitet werden.

Die auf diese Weise vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von der Präsidentenkonferenz grundsätzlich gebilligt. Die ausgeschriebene R2-Stelle wurde zwischenzeitlich besetzt. Die beiden R1-Stellen sollen im Rahmen des landesweiten Personalausgleichs durch Heranziehung von Personal bei den Amtsgerichten besetzt werden; dies ist ein Zeichen der Solidarität aller Gerichte des OLG-Bezirks. Zwischenzeitlich konnte der Arbeitseinsatz bei den Strafkammern des Landgerichts Kiel rechnerisch um gut 2 AKA von 17,10 AKA (4. März 2013) auf 19,45 AKA (12.06.2013) erhöht werden. Weiter wurden vom Landgericht Kiel Mittel aus dem Investitionsprogramm „Profi“ akquiriert, um eine Konzeption für weitere strukturelle Maßnahmen innerhalb des Landgerichts erarbeiten zu können.

#### **IV. Mittel- und längerfristig wirkende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Strafkammern bei den Landgerichten:**

Entsprechend dem erweiterten Arbeitsauftrag hatte die Arbeitsgruppe jedoch nicht nur Sofortmaßnahmen betreffend das Landgericht Kiel zu konzipieren, mag der Problemdruck auch dort derzeit am größten sein.

Zu beantworten war weitergehend die Frage, wie Aufbau und Arbeit der Strafkammern bei den Landgerichten so optimiert werden können, dass wirkungsvoll arbeitende Spruchkörper entstehen, die routiniert und qualifiziert mit Staatsanwaltschaften und Verteidigern auf gleicher Höhe arbeiten und auch größere Verfahren in angemessener Zeit zu angemessenen Ergebnissen führen können. Folgende Problemfelder wurden in der Arbeitsgruppe diskutiert:

##### **1. Personelle Grundausrüstung:**

Als Grundvoraussetzung für eine gute und reibungslose Arbeit in den Strafkammern ist zu gewährleisten, dass die Strafkammern mit genügend Arbeitskraftanteilen ausgestattet werden und die den Strafkammern zugewiesenen Arbeitskräfte ausreichend qualifiziert sind. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können weitere Maßnahmen zu einer Optimierung der Arbeitsweisen und -verhältnisse beitragen. Bereits jetzt kann angemerkt werden, dass nicht in jedem Fall eine Ausstattung nach den PEBB§Y-Zahlen zugleich eine tatsächlich angemessene Ausstattung mit genügend Arbeitskraftanteilen bedeutet. **Dementsprechend können besondere Gegebenheiten eine zusätzliche Zuweisung von Arbeitskräften an die Strafkammern erfordern.**

## 2. Einstellung von neuen Richterinnen und Richtern:

Die gute Arbeit an den Gerichten hängt in erster Linie damit zusammen, dass den Gerichten qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Das Auswahlverfahren hinsichtlich der Einstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe obliegt dem Justizministerium, wobei eine Ausschreibung der Stellen bislang nicht erfolgt, also auch nicht im Sinne eines „Profils“ bestimmte Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber öffentlich bekanntgemacht werden. Gleichwohl gab es offensichtlich bisher immer noch genügend Bewerberinnen und Bewerber, die eine Auswahl nach bestimmten Qualitätskriterien zulassen. Die spätere Arbeit in Strafkammern muss dabei schon bei der Einstellung des juristischen Nachwuchses sachgerecht berücksichtigt werden. Erkennbare besondere Kenntnisse im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie die Neigung, in Strafsachen zu arbeiten, sind einer guten Arbeitsbewältigung dienlich und förderlich. **Deshalb sollte bereits bei der Einstellung immer auch auf eine hinreichende Anzahl künftiger Proberichterinnen und Proberichter mit besonderen Qualifikationen im Strafrecht Wert gelegt werden.**

## 3. Qualifizierung der Berufsanfänger:

Eine weitere Qualifizierung der Berufsanfänger muss bereits während der Proberichterzeit erfolgen. Besondere Erfahrungen im Strafrecht können insbesondere in den Strafkammern unter Anleitung besonders erfahrener Vorsitzender erlangt werden. Darauf müssen die Präsidien der Gerichte ein besonderes Augenmerk richten.

**Deshalb ist es zunächst erforderlich, möglichst viele Proberichterinnen und Proberichter in Strafkammern zu erproben.** Nur dadurch kann festgestellt werden, wer sich in besonderem Maße den Belastungen in den Strafkammern gewachsen zeigt.

Besonders Befähigte müssen sodann zur weiteren Tätigkeit in den Strafkammern bewogen werden. **Dazu ist es unerlässlich, für vorrangig im Strafrecht tätige Richterinnen und Richter berufliche Perspektiven einschließlich Beförderungsmöglichkeiten aufzuzeigen.** So sollte es auch möglich sein, selbst während einer Strafkammertätigkeit mit „qualifizierungsverdächtigen“ Verwaltungsaufgaben betraut zu werden. Blicke dies allein Zivilrichterinnen und Zivilrichtern vorbehalten, wird sich auf Dauer qualifiziertes Personal in Strafkammern nicht halten lassen, was zugleich nachhaltig negative Auswirkungen auf eine spätere Tätigkeit als Vorsitzender einer Strafkammer haben dürfte. Insoweit ist es Aufgabe der Präsidentinnen und Präsidenten, den Stellenwert einer Tätigkeit im Strafrecht zu stärken. Hier besteht ersichtlich Nachholbedarf.

#### **4. Fortbildungsangebote:**

Die sachgerechte Arbeit in Sonderzuständigkeiten – etwa im Jugendstrafrecht, im Sexualstrafrecht oder insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen - erfordert in der Regel eine vorbereitende bzw. begleitende einschlägige Fortbildung, zu der jede in diesem Bereich eingesetzte Arbeitskraft Zugang haben muss. **Hier ist es Aufgabe der Präsidentinnen und Präsidenten, rechtzeitig auf die Realisierung und die Wahrnehmung derartiger Fortbildungsangebote hinzuwirken.** Es sind Zweifel erlaubt, ob dies in der Praxis immer mit dem nötigen Nachdruck und der nötigen Systematik geschieht.

Ebenso erscheint es sinnvoll, insbesondere die **Vorsitzenden von Strafkammern gesondert in den Bereichen der Verfahrensplanung, Verfahrensgestaltung und Kommunikation fortzubilden,** tragen sie doch in Strafsachen die Hauptlast der Verfahrensdurchführung.

Entwickeln sich einzelne Verfahren prekär oder entstehen spezifische Probleme in der kollegialen Zusammenarbeit oder der Arbeit mit den Verfahrensbeteiligten, könnte weiter an die Nutzung von Angeboten der

**kollegialen Beratung oder Supervision** gedacht werden. Entwicklung und Aufbau derartiger Angebote sollten daher gefördert werden.

#### **5. Abordnungen von und an die Staatsanwaltschaften:**

Besondere Fähigkeiten im Strafrecht können ohne Zweifel auch durch eine Tätigkeit bei den Staatsanwaltschaften erlangt werden. **Abordnungen von Richterinnen und Richtern an die Staatsanwaltschaft und von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (in der Probezeit) an die Landgerichte sollten verstärkt gefördert werden.** Das hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass das gegenseitige Verständnis der unterschiedlichen Rollen in der Strafjustiz verstärkt und damit auch die Zusammenarbeit der Behörden auf eine vertrauensvollere Basis gestellt werden kann.

#### **6. Besetzung von Beförderungsstellen:**

Letztlich muss bei der Besetzung von Beförderungsstellen an den Landgerichten verstärkt auch das Augenmerk auf die künftige Tätigkeit als Vorsitzender einer Strafkammer gerichtet werden.

Es ist in der Vergangenheit nicht selten der Fall gewesen, dass Richterinnen und Richter zu Vorsitzenden ernannt wurden, die weder Interesse noch besondere Fähigkeiten und Erfahrungen für eine derartige Tätigkeit aufgewiesen haben, obwohl bereits vor deren Wahl und Ernennung klar war, dass die oder der künftige Vorsitzende den Vorsitz einer Strafkammer übernehmen würde. Umgekehrt haben die Erfahrungsberichte der Vertreter der Landgerichte gezeigt, dass bei einer mehrjährigen Vortätigkeit als Beisitzer in einer Strafkammer die Prognose für eine erfolgreiche Tätigkeit als Vorsitzender einer Strafkammer eindeutig günstiger ausfällt als bei einem unmittelbaren Wechsel aus dem Zivilbereich. Die bisherigen Überlegungen zur Entwicklung von Anforderungsprofilen berücksichtigen diesen Umstand allenfalls mittelbar, sind sie doch maßgeblich aus den Beurteilungsrichtlinien abgeleitet und

gehen sie doch ersichtlich von der Prämisse allgemeiner Verwendbarkeit künftiger Vorsitzender aus. Hierbei wird nicht verkannt, dass gerade bei den kleineren Landgerichten eine Grundflexibilität der Vorsitzenden und damit die Möglichkeit einer Wechsel in eine andere Verwendung erhalten bleiben muss.

In diesem Spannungsfeld müssen bereits in den Gerichten die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Präsidien bei anstehenden Pensionierungen einen dann erfolgenden Generationswechsel **rechtzeitig durch den Einsatz denkbarer künftiger Vorsitzender im strafrechtlichen Kontext vorbereiten**. Darüber hinaus sollte aus **Sicht der Arbeitsgruppe weiter überlegt werden, ob nicht im Bedarfsfall eine qualifizierte Ausschreibung den Weg zu einer qualifizierten Besetzung öffnen könnte**. In Absprache mit den Präsidien dürfte eine solche qualifizierte Ausschreibung rechtlich unbedenklich und für die Arbeitsfähigkeit der Gerichte sehr sinnvoll sein.

#### **7. Anzahl und Aufgaben von großen Strafkammern:**

Neben einer qualifizierten Besetzung der Spruchkörper sind auch deren Zahl und Aufgabenstruktur von großer Bedeutung. Die Verteilung der richterlichen Aufgaben eines Gerichtes wird durch die Präsidien geregelt. Sie bestimmen, wer welche Aufgaben im Bereich der rechtsprechenden Tätigkeit der jeweiligen Gerichte zu erledigen hat. Dabei können sie gezielt Spruchkörper mit Sonderzuständigkeiten betrauen.

**Spezialzuständigkeiten haben sich bewährt**. Sie fördern die fachliche Kompetenz und tragen zu einer fachgerechten und schnelleren Erledigung bei. Sie stärken die Kompetenz gegenüber den anderen am Verfahren Beteiligten und fördern die Rechtssicherheit. Im Falle etwa der Schwurgerichtskammern, der Jugendkammern und der Wirtschaftsstrafkammern ist die Einrichtung von Spezialkammern schon von Gesetzes wegen erforderlich (§ 74 Abs. 2 GVG, §§ 33, 41 JGG, § 74 c GVG). Aber auch andere Spezialzuweisungen, so etwa die

Sonderzuweisung von Sexualstraftaten – bei Unterschieden im Detail realisiert beim Landgericht Lübeck, beim Landgericht Itzehoe und beim Landgericht Flensburg -, haben sich bewährt. Aufbau und Aufgabenzuweisung werden jedoch nicht überall mit der notwendigen Stringenz eingehalten. Dies kann bei gesetzlicher Verankerung der Spezialzuständigkeit und im Falle einer zu geringen tatsächlichen Spezialisierung im Einzelfall sogar die Besetzungsrüge rechtfertigen (vgl. BGH NJW 1978, 1273 für Schwurgerichtskammern und BGH NJW 1983, 2335, 2336 für Wirtschaftsstrafkammern), erweist sich aber in jedem Fall als dysfunktional.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist es insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität erforderlich, mit besonders ausgebildeten, befähigten und schlagkräftigen Einheiten zu arbeiten. **Wirtschaftsstrafkammern sollten sich – abgesehen vielleicht von Tätigkeiten in einer Strafvollstreckungskammer - ausschließlich mit Wirtschaftsstrafsachen befassen.** Dabei ist zu bedenken, dass die in einem solchen Spruchkörper tätigen Richterinnen und Richter ohnehin über zusätzliche Fortbildungen verfügen müssen. Deshalb muss es zu einer **Konzentration dieser Aufgaben auf möglichst wenige Strafammern** mit in der Regel vollen Arbeitskraftanteilen kommen. Werden Wirtschaftsstrafsachen nur neben anderen Tätigkeiten bearbeitet, so besteht die naheliegende Gefahr, dass diese Aufgaben nur nachrangig bearbeitet und damit erheblich verzögert erledigt werden. Hinzu kommt, dass es derartigen Spruchkörpern in der Regel an der notwendigen Sachkompetenz fehlt, um mit den anderen Verfahrensbeteiligten auf Augenhöhe verhandeln zu können.

Aber auch die anderen Strafammern sollten mit möglichst hohem Arbeitskraftanteil versehen werden. **Mischtätigkeiten in unterschiedlichen Spruchkörpern und gar die Befassung mit Zivilsachen neben Strafsachen sollten die Ausnahme bleiben.** Derartige Mischtätigkeiten führen in der Regel zu einer Vervielfachung der Verhandlungstage und zu damit verbundenen Reibungsverlusten, die

einer sachgerechten und zügigen Erledigung von Strafsachen entgegenstehen. Verwaltungstätigkeiten hingegen können durchaus auch von Strafrichtern wahrgenommen werden.

#### **8. Verweildauer in den Strafkammern:**

Was die Verweildauer in den Strafkammern anbelangt, **sollten die dort tätigen Richterinnen und Richter über längere Zeit derselben Strafkammer angehören.** Das bezieht sich zumindest auf die Funktion des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes in einer großen Strafkammer. Die weitere Stelle kann für den Durchlauf von Proberichterinnen und Proberichter zur Verfügung stehen, um den notwendigen Nachwuchs in den Strafkammern für die Zukunft sicher zu stellen. In Wirtschaftsstrafkammern betrifft die längere Verweildauer alle Mitglieder.

Die Präsidien sind deshalb aus Sicht der Arbeitsgruppe gehalten, in den Gerichten langfristige Planungen anzustellen. Viele Änderungen lassen sich planen, können langfristig bedacht und berücksichtigt werden. Ein schneller Wechsel verhindert die Erlangung von fachlichen Kompetenzen, bringt Reibungsverluste mit sich, die mit stetig neuer Einarbeitung verbunden sind, und ist einer vertrauensvollen, verlässlichen Zusammenarbeit in den Spruchkörpern eher hinderlich. Umgekehrt führen langfristige Zusammenarbeit und Arbeit in Spezialmaterien zu einem Anwachsen von Fachwissen und damit zu einer effizienten Bewältigung von Verfahren. Natürlich gibt es Veränderungen, die nicht planbar sind. In diesen Fällen müssen jedoch die Besonderheiten der Strafkammern mit ihren häufig lang angelegten Verfahren bedacht und berücksichtigt werden.

#### **9. Abordnungen an das Oberlandesgericht:**

Wiederholt ist die Arbeitsgruppe damit konfrontiert worden, dass bevorstehende Abordnungen zur Erprobung bei dem Oberlandesgericht

im Vorwege der Abordnung zu einem Wechsel von einer Strafkammer in eine Zivilkammer und zur Befassung mit Zivilsachen führen. Das hängt offensichtlich damit zusammen, dass bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht mehr Abordnungsstellen in den Zivilsenaten als in den Strafsenaten zur Verfügung stehen, weil im Strafrechtsbereich des Oberlandesgerichts Arbeit für nur ca. 5 Arbeitskraftanteile anfällt. Gleichwohl manifestiert sich dadurch ein Problem.

Zivilrichterliche Tätigkeit erfährt allein schon durch die Abordnungswirklichkeit in der Schleswig-Holsteinischen Justiz einen höheren Stellenwert als die strafrichterliche Tätigkeit. Nach wie vor gelten erfolgreiche Abordnungen an das Oberlandesgericht als bestes Qualifizierungsmerkmal für eine spätere Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender an den Landgerichten. Was dabei häufig übersehen wird, ist jedoch, dass dieses Qualifizierungsmerkmal in der Regel lediglich für den Bereich zivilrichterlicher Tätigkeit zutreffend ist, eine erfolgreiche Abordnungszeit am Oberlandesgericht allerdings überhaupt nicht oder nur wenig aussagekräftig für eine spätere Tätigkeit als Strafkammervorsitzende/r ist.

Wenn die Justizverwaltung nicht andere Qualifizierungsmöglichkeiten z. B. durch eine erfolgreiche Tätigkeit als stellvertretende/r Vorsitzende/r in einer Strafkammer konkret vorsieht, ist auf Dauer eine qualifizierte Besetzung dieser Stellen nicht zu gewährleisten. Im Gegenteil: das Interesse der Kollegen, im Bereich des Strafrechts tätig zu werden, ist nur gering, weil damit Aufstiegschancen nicht oder nur in geringerem Maße verbunden sind.

#### **10. Umgang mit Überlast:**

Wie bereits eingangs erwähnt, sollte die grundsätzliche Ausstattung der Strafkammern entsprechend der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y erfolgen. In der Vergangenheit hat sich jedoch häufiger ergeben, dass PEBB§Y nicht in jedem Fall eine erforderliche Ausstattung mit

Personal gewährleistet. Immer wieder gibt es sogenannte Ausreisserverfahren, die eine sehr viel längere Verfahrensdauer haben, teilweise über Jahre andauern und eine Vielzahl von Verhandlungstagen erfordern, die durch PEBB§Y auch nicht annähernd erfasst werden.

**Derartige Überlasten müssen zum einen rechtzeitig erkannt und den Gerichtsverwaltungen gemeldet werden, wenn diese nicht schon selbst auf derartige Verfahren reagieren. Sodann muss in solchen Fällen von dort zeitnah für eine zusätzliche personelle Ausstattung gesorgt werden.** Denn Zuwarten bedeutet, dass sich andere Verfahren ebenfalls verzögern, weil sie nicht bearbeitet werden können. Das führt in aller Regel zu einem erheblichen Rückstau, der mit eigenen den Spruchkörpern oder den Gerichten zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr zu bewältigen ist. In den Fällen, in denen erkennbar die Probleme mit eigenen Mitteln nicht mehr bewältigt werden können, sind andere Hilfen seitens der Justizverwaltung erforderlich. Diese sind zeitnah zu gewähren. Erforderlich ist aber in jedem Fall, dass die Hinweise rechtzeitig an die Gerichtsleitungen und Justizverwaltung herangetragen werden. Insoweit stehen aber nicht nur die jeweiligen Spruchkörper in der Pflicht, Überlastungen rechtzeitig anzuzeigen, sondern gleichfalls die Gerichtsverwaltungen, derartiges rechtzeitig durch Geschäftsprüfungen festzustellen. Zugleich muss gewährleistet sein, dass sich die Präsidien damit befassen, um Abhilfe zu schaffen, bzw. Forderungen an die Justizverwaltung zu stellen

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass bei den Gerichten zwar grundsätzlich Erfassungs- und Meldesysteme existieren, die jedenfalls Gerichtsleitung und Präsidium zu rechtzeitigen Nachfragen bei sich abzeichnenden Auffälligkeiten in der Erledigungsdauer veranlassen könnten. Nutzung und Transparenz scheinen allerdings unterschiedlich ausgestaltet zu sein, bis hin zur längerfristigen Hinnahme sog. „offener Geheimnisse“. Soweit dies nicht auf einer bewussten und transparenten Entscheidung beruht, ist dies nicht hinnehmbar. **Auch darf die Anzeige einer Überlastung nicht als Makel verstanden und bewertet werden.**

Dies fällt selbstverständlich leichter, wenn die Anzeige der Überlast konstruktiv ausgestaltet ist, mithin zugleich Ansätze zur Verbesserung der Situation aufgezeigt werden. Insgesamt wird auch eine derartige Situation leichter zu bewältigen sein, wenn in den Gerichten eine **Kultur der offenen Kommunikation und gegenseitigen Wertschätzung** besteht.

## V. Rolle der Staatsanwaltschaften:

Entsprechend dem erweiterten Arbeitsauftrag hat die Arbeitsgruppe aber auch die Rolle der Staatsanwaltschaften für die Arbeit der Strafkammern untersucht und hierbei auf regionale Besonderheiten geachtet:

### 1. Verantwortung für die Strafrechtspflege:

Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Verteidigung sind im deutschen Strafverfahren unterschiedliche Rollen zugewiesen. Gerichte und Staatsanwaltschaften tragen hierbei eine gemeinsame **Gesamtverantwortung für die Strafrechtspflege**, weil sie der Objektivität verpflichtet sind. Der Staatsanwaltschaft kommt hierüber hinaus eine **gesonderte Verantwortung** zu, weil sie den ersten Zugriff auf das strafrechtlich bedeutsame Geschehen hat und mit ihren Möglichkeiten der Verfahrenssteuerung den Verfahrensgegenstand während des gesamten Verfahrens maßgeblich bestimmen kann. Eine effektive Strafrechtspflege setzt hierbei rollengerechtes Verhalten ebenso voraus wie auch ein Gespür für die Gesamtheit des Strafverfahrens. Besonders in Situationen der Überlast stellt sich hierbei die Frage, wie Großverfahren bei Wahrung der berechtigten Straferwartung der Staatsanwaltschaft praktikabel und justitiabel gestaltet werden können.

## 2. Qualität der Zusammenarbeit und regionale Unterschiede:

Eine – allerdings nicht repräsentative – Umfrage bei den Landgerichten und den Staatsanwaltschaften hat neben verfahrenstechnischer Detailkritik **deutliche Unterschiede in der regionalen Kommunikations- und Arbeitskultur** zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten aufgezeigt.

Während für das Landgericht Lübeck von beiden Seiten die Zusammenarbeit als reibungslos und – so die Staatsanwaltschaft – als „von gegenseitigem Respekt geprägt“ dargestellt und auch von den Landgerichten Flensburg und Itzehoe keine grundsätzlich abweichenden Wahrnehmungen geschildert wurden, werden für den Justizstandort Kiel sowohl vom Landgericht als auch von der Staatsanwaltschaft Verbesserungen in der Zusammenarbeit erhofft. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde eine effektivere Spezialisierung besonders der für Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen zuständigen Kammern ebenso gefordert wie ein zügigeres Zwischenverfahren und eine zeitnähere Durchführung auch – bei nicht möglicher Verständigung - „streitiger“ Hauptverhandlungen. Umgekehrt wurden seitens der Strafkammern des Landgerichts vor allem eine stärkere Einschränkung und bessere Vorbereitung des Anklagestoffes noch vor der Hauptverhandlung und verlässlichere Absprachen als wünschenswert angesehen. Demgegenüber wurde für die Staatsanwaltschaft Lübeck hervorgehoben, dass die eigene Bereitschaft zur Befolgung verfahrensbeschränkender Anregungen der Strafkammer gerade in Wirtschaftsstrafsachen deshalb so hoch sei, weil die Mitglieder der Wirtschaftsstrafkammer qualifiziert und motiviert seien und stets den Eindruck hinterließen, notfalls auch längere Verfahrensdauern durchstehen zu wollen.

### 3. Bedingungen qualitativ guter Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten:

Von der Arbeitsgruppe wird nicht verkannt, dass der aufgezeigte Befund nicht frei von Zufällen, Situationen und dem Einfluss konkret handelnder Personen ist und damit nur begrenzt verallgemeinerungsfähig. Insoweit wurden Details auch durchaus kontrovers gesehen. Gleichwohl bestand Übereinstimmung darüber, dass für die erreichte Qualität einer Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten vor allem drei Momente wirksam sind:

- (1) Grundlegend ist zunächst der erreichte **Grad an Kommunikationsfähigkeit und Vertrauen**. Problemlagen, die aus den verschiedenen Rollen resultieren, lassen sich besser lösen, wenn rechtzeitig vertrauensvoll miteinander gesprochen wird anstatt nur übereinander.
- (2) Weiter entscheidend ist der erreichte **Grad an Spezialisierung und Professionalisierung**. Kommunikation wird entschieden erleichtert durch respektvollen Umgang miteinander, der wiederum eine Folge des Vertrauens in Souveränität und Kompetenz des anderen ist. Hierzu kommt es allerdings nur unter auch organisatorisch günstigen Voraussetzungen. Treffen nämlich spezialisierte Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft auf entsprechend spezialisierte Richterinnen und Richter, so erleichtert dies die Kommunikation deutlich. Insoweit beeinflusst aber der Aufbau hinreichend stabiler und spezialisierter Spruchkörper wesentlich auch die Qualität der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten.
- (3) Abschließend ist hervorzuheben, dass die Wahrnehmung der anderen Seite ganz offensichtlich durch den **Grad der eigenen Belastung** bestimmt wird. Aus einer Situation der Überlast heraus wird auch verfahrensrechtlich korrektes, aber zu weiterem Arbeitsanfall führendes Verhalten als störend empfunden. Gereiztheit und weitere gegenseitige

Verhärtungen sind die Folge. Ein dadurch nachhaltig belastetes Klima wird nur allmählich wieder verbessert werden können und nur dann, wenn Schritt für Schritt gegenseitiges Vertrauen wieder aufgebaut wird. Hierzu gehört die Schaffung sinnvoller Strukturen ebenso wie entsprechendes Herangehen an Rückstände, aber auch ein angemessener Umgang mit verfahrensmäßigen „Altlasten“, sollen nicht weitere Neueingänge wiederum automatisch zu weiteren Rückständen führen.

## **VI. Gesamtergebnis:**

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Belastungssituation der Strafkammern bei den Landgerichten in Schleswig-Holstein sich sehr unterschiedlich darstellt. Besonders die großen Strafkammern des Landgerichts Kiel befinden sich derzeit in einer nur noch als prekär zu bezeichnenden Situation, ohne dass diese im Vergleich mit den anderen Landgerichten – namentlich dem Landgericht Lübeck – allein durch Quantität und Qualität des bloßen Arbeitsanfalls erklärt werden kann.

Daher wurden die organisatorischen und personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfolgversprechender Arbeit landgerichtlicher Strafkammern untersucht und entsprechende Empfehlungen insbesondere zur Aufbauorganisation, zur Personalentwicklung, zur Qualifizierung sowie zum Umgang mit Überlastsituationen erarbeitet. Diesen Empfehlungen entspricht die derzeitige Organisationsstruktur des Landgerichts Kiel derzeit nur bedingt, auch wenn aktuell ergriffene Maßnahmen in die richtige Richtung weisen und zu begrüßen sind. Hinzu kommen Störungen in der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Kiel, die in vergleichbarer Weise an den übrigen Justizstandorten nicht zu beobachten sind. Eine der wahrscheinlichen Ursachen dürfte wiederum in den organisatorischen Defiziten liegen, die eine kontinuierliche vertrauensvolle Zusammenarbeit derzeit noch erschweren.

Mit den angeregten strukturellen Maßnahmen – die im Grundsatz sich für jedes Landgericht anempfehlen – allein wird das Landgericht Kiel die derzeitige Überlastsituation allerdings nicht bewältigen können. Aus diesem Grund befürwortet die Arbeitsgruppe eine – befristete – personelle Verstärkung der Strafkammern des Landgerichts Kiel. Die insoweit bereits eingeleiteten Maßnahmen sind unbedingt zu Ende zu führen.

Schleswig, 25. Juni 2013

gez. Michael Lautebach

gez. Dr. Martin Probst

